

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Friedhofssatzung des Marktes Z e i t l o f s
vom 10.11.1997 (zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2013)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt der Markt Zeitlofs folgende

S a t z u n g :

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, der Leichenhäuser und die sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag
3. im übrigen sofort nach der Erbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Im übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungsverfahren wie die üblichen Gemeindegefälle.

§ 5

Gebührenerlass

Der Marktgemeinderat kann im Einzelfall Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Grabnutzungsgebühren

- (1) Als Grabgebühren werden für eine Ruhezeit (§ 6 Friedhofsatzung; = Nutzungsdauer) erhoben für
- | | |
|--|--------|
| 1. Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 120 € |
| 2. Reihengräber | 310 € |
| 3. Reihengräber bei Übereinanderbettung | 470 € |
| 4. Doppelgräber | 620 € |
| 5. Doppelgräber bei Übereinanderbettung | 940 € |
| 4. Urnengräber | 164 €. |
- (2) Für Gräber, bei denen Fundamente vorgegeben sind, wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt
- | | |
|-----------------------|-------|
| 1. für das Reihengrab | 115 € |
| 2. für das Doppelgrab | 230 € |
| 3. für das Urnengrab | 46 €. |
- (3) Für die Grabeinfassung im neuen Friedhof in Zeitlofs werden berechnet
- | | |
|-----------------------|-------|
| 1. für das Reihengrab | 170 € |
| 2. für das Doppelgrab | 215 € |
| 3. für das Urnengrab | 75 €. |
- (4) Für die Grabeinfassung aus Waschbetonplatten im alten Friedhof in Zeitlofs werden berechnet
- | | |
|-----------------------|-------|
| 1. für das Reihengrab | 36 € |
| 2. für das Doppelgrab | 46 €. |

§ 7

Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts (§§ 15 und 16 der Friedhofsatzung) für eine weitere volle Nutzungsdauer werden dieselben Gebühren wie für die Einräumung eines Nutzungsrechts im Zeitpunkt der Verlängerung erhoben. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine kürzere Zeitdauer werden die entsprechenden anteiligen Gebühren berechnet.

§ 8

Grabeinfassungen

Der Markt Zeitlofs behält sich vor, die Grabeinfassungen auf Kosten der Graberwerber zu erstellen.

§ 8a

Abräumen der Gräber

aufgehoben

§ 9

Gebühr für die Leichenhausbenutzung

Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren je angefangener Tag erhoben:

- | | |
|----------------------------------|-------|
| a) für Kinder und Erwachsene | 30 € |
| b) für die Aufbewahrung der Urne | 15 €. |

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Zeitlofs vom 22.02.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.1991 (LRABl. Nr. 28 vom 26.10.1991, lfd. Nr. 385) außer Kraft.

Zeitlofs, 10. November 1997

Markt Zeitlofs

gez.

Wilhelm Friedrich

1. Bürgermeister